

orell füssli

Einladung zur Generalversammlung 2023

Einladung zur 133. ordentlichen Generalversammlung der Orell Füssli AG

Sehr geehrte Aktionärin

Sehr geehrter Aktionär

Es freut uns, Sie zur diesjährigen Generalversammlung herzlich einzuladen.

Datum *Mittwoch, 10. Mai 2023*

Zeit *10.00 Uhr (Türöffnung um 09.00 Uhr)*

Ort *SIX ConventionPoint, Pfingstweidstrasse 110, 8005 Zürich*

Zusammen mit dieser Einladung erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Traktandenliste der Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrats und den dazugehörenden Beilagen.
- Kurzbericht Geschäftsjahr 2022. Der ausführliche Geschäftsbericht 2022 (einschliesslich Vergütungsbericht) kann online unter www.orellfuessli.com/investoren eingesehen oder in gedruckter Form bestellt werden.
- Antwortschreiben mit Antwortcouvert zur Bestellung einer persönlichen Zutrittskarte für die Generalversammlung oder zur Erteilung einer Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Sie können Ihre Vollmacht und Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg erteilen. Auch die Zutrittskarte und den Geschäftsbericht können elektronisch bestellt werden. Die dazu benötigten Login-Daten finden Sie auf dem Anmeldeformular.

Dieses Schreiben geht an alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche bis und mit 4. Mai 2023 im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind. In der Zeit vom 5. bis 10. Mai 2023 werden keine Eintragungen von Namenaktien ins Aktienbuch vorgenommen.

Damit Ihnen die angeforderten Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, Ihr Antwortschreiben mit dem beigelegten Couvert bis spätestens Montag, 8. Mai 2023 an die ShareCommService AG, Glattbrugg, zu senden.

Freundliche Grüsse



DR. MARTIN FOLINI

Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1 GENEHMIGUNG DES JAHRESBERICHTS, DER JAHRESRECHNUNG UND DER KONZERNRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022 (BEILAGE: KURZBERICHT GESCHÄFTSJAHR 2022)

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr den Jahresbericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung zur Genehmigung vor. Der Jahresbericht besteht aus den im Geschäftsbericht 2022 (www.orellfuessli.com) enthaltenen Informationen über das Geschäft, die Organisation und die Strategie der Orell Füssli Gruppe während die Jahres- und Konzernrechnung Teil der finanziellen Berichterstattung sind (Finanzbericht).

Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Zürich empfiehlt der Generalversammlung die Jahres- und Konzernrechnung 2022 von Orell Füssli zu genehmigen.

2 VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS 2022

Der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung beträgt:

Gewinnvortrag vom Vorjahr	CHF	100'307'000
Jahresergebnis	CHF	4'601'000
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	104'908'000

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Gesellschaft wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von CHF 3.40 brutto je Namenaktie aus dem Bilanzgewinn. Der Saldo des Bilanzgewinns beträgt nach Gewinnverwendung CHF 98'244'000.

Die Generalversammlung ist für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung einer Dividende zuständig. Die beantragte Dividende entspricht der Dividendenpolitik von Orell Füssli.

Bei Genehmigung dieses Antrags wird die Dividende ab dem 16.05.2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 11.05.2023. Ab dem 12.05.2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

3 ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Der Verwaltungsrat beantragt den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

4 WIEDERWAHLEN UND WAHLEN

4.1 Wiederwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder (inkl. des Verwaltungsratspräsidenten), je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.1 Wiederwahl von Dr. Martin Folini als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats

4.1.2 Wiederwahl von Mirjana Blume

*4.1.3 Wiederwahl von Dieter Widmer**

4.1.4 Wiederwahl von Dr. Thomas Moser

4.1.5 Wiederwahl von Dr. Luka Müller

4.1.6 Wiederwahl von Johannes Schaede

Alle Wahlen werden einzeln durchgeführt.

* Dieter Widmer amtiert seit 12 Jahren als Verwaltungsrat und erreicht damit die gemäss Organisationsreglement maximal vorgesehene Amtszeit. Da es im Team der Revisionsstelle zu Personalwechseln kam, beantragt der Verwaltungsrat im Sinne einer Ausnahme die Wiederwahl von Herrn Dieter Widmer für eine weitere Amtszeit, damit er in seiner Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses Kontinuität sicherstellen kann.

Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats (einschliesslich des Präsidenten) können dem Bericht über die Corporate Governance im Geschäftsbericht entnommen werden.

4.2 Wiederwahl Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Martin Folini und Dr. Thomas Moser als Mitglieder des Vergütungsausschusses, je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.1 Wiederwahl von Dr. Martin Folini

4.2.2 Wiederwahl von Dr. Thomas Moser

Der Verwaltungsrat hat die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sorgfältig geprüft und ist davon überzeugt, dass dessen Mitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten wirksam erfüllen zu können.

4.3 Wiederwahl Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

Die Revisionsstelle ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. PwC erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wiederwahl zur Verfügung.

4.4 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wiederwahl zur Verfügung.

5 ABSTIMMUNGEN ÜBER DIE VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung gutzuheissen.

Der Vergütungsbericht 2022 findet sich als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2022 (Seiten 60 bis 65).

Vergleich der Vergütung des Verwaltungsrats GV 2022 – GV 2023

in CHF	2022–2023
	Total
Genehmigt durch die Generalversammlung 2022	690'000
Aktuelle Gesamtvergütung 2022-2023	600'602

Entwicklung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats GV 2021 – GV 2022 und GV 2022 – GV 2023

in CHF	2021–2022	2022–2023
	Total	Total
Präsident des Verwaltungsrats	182'447	182'693
Andere Mitglieder des Verwaltungsrats	274'310	417'909
Total	456'757	600'602
Total Mitglieder des Verwaltungsrats¹⁾	6	6

¹⁾ VR Mitglied Johannes Schaede erst ab 1. Januar 2022.

Die Veränderung der Gesamtvergütung ist im Wesentlichen auf die Gründung des Digital Ausschusses und der Amtsübernahme von Johannes Schaede zurückzuführen.

Vergleich der Vergütung der Geschäftsleitung 2022

in CHF	2022
	Total
Genehmigt durch die Generalversammlung 2021	3'060'000
Aktuelle Gesamtvergütung 2022	2'569'721

Entwicklung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung 2021 – 2022

in CHF	2021	2022
	Total	Total
CEO	739'756	815'210
Andere Mitglieder der Geschäftsleitung	1'614'871	1'754'511
Total	2'354'627	2'569'721
Total Mitglieder der Geschäftsleitung	5	5

5.2 Genehmigung der maximalen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von GV 2023 – GV 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeitspanne von der ordentlichen GV 2023 bis zur ordentlichen GV 2024 im Gesamtbetrag von max. CHF 700'000 inkl. Sozialversicherungen und CHF 100'000 für allfällige Mehrleistungen.

Die Vergütung für den Verwaltungsrat bezieht sich auf die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung.

in CHF	Fixe Vergütung	Andere Vergütungen	Total
	Total	Sonderzulagen	Sozialversicherungsaufwendungen
Mitglieder des Verwaltungsrats (inklusive VRP)	650'000	–	50'000
			700'000

Der Verwaltungsrat der Orell Füssli AG besteht aus 6 Mitgliedern (inkl. VRP).

5.3 Genehmigung der maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für die Zeitspanne des Geschäftsjahrs 2024

Der Geschäftsleitung der Orell Füssli AG gehören der CEO, der CFO, die Leiterin Unternehmensentwicklung sowie die Geschäftsführer des Sicherheitsdrucks und der Zeiser GmbH an. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Orell Füssli AG erhalten eine fixe sowie eine variable Vergütung.

5.3.1 Fixe Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 im Gesamtbetrag von maximal CHF 2'000'000.

in CHF	Fixe Vergütung	Andere Vergütungen		Total
	in bar	Sonderzulagen	Sozialversicherungsaufwendungen	
Mitglieder der Geschäftsleitung (inklusive CEO)	1'600'000	50'000	350'000	2'000'000

5.3.2 Variable Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 im Gesamtbetrag von maximal CHF 1'300'000.

in CHF	Max. Kurzfristige variable Vergütung	Max. langfristige variable Vergütung	Total	
	in bar	in Anwartschaften	Sozialversicherungs- und Pensionsaufwendungen	
Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. CEO)	760'000	320'000	220'000	1'300'000

6 ÄNDERUNG DER STATUTEN DER ORELL FÜSSLI AG

Die Beantragung der Statutenänderungen erfolgt aufgrund des neuen Aktienrechts, welches per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die neuen Bestimmungen zielen vor allem darauf, die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten und die Durchführung der Generalversammlung auch auf elektronischem Weg zu erlauben.

Die aktuellen Statuten der Orell Füssli AG vom 11. Mai 2021 können auf der Website von Orell Füssli (www.orellfuessli.com) eingesehen werden.

6.1 Änderung Art. 2

Der Verwaltungsrat beantragt den in den Statuten definierten Geschäftszweck (Art.2) anzupassen. Dafür ist ein Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Die Änderung schafft zusätzliche Klarheit und entspricht der gängigen Praxis.

Gegenüberstellung der Statutenbestimmungen (ohne und mit den beantragten Änderungen)

Aktuelle Statutenbestimmungen (datierend vom 11.05.2021)

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Finanzunternehmungen. Die Gesellschaft bezweckt zudem die Entwicklung und Vermarktung von Technologien und die Herstellung von Produkten im Bereich des Sicherheitsdrucks und digitaler Sicherheitsmerkmale, das Verlegen, die Herstellung von und den Handel mit Publikationen aller Art auf allen Medien, insbesondere im Druck-, CD-ROM-, Online- und Internetbereich, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Unternehmensentwicklung, IT-Support, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen und Liegenschaftenverwaltung für Gruppengesellschaften und Dritte.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Unternehmen aller Art errichten, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke und Baurechte sowie andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte (insb. Lizenzen und Patente) erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Statutenbestimmungen mit den beantragten Änderungen

([Hinzufügungen](#), [Streichungen](#) und [Verschiebungen](#) sind hervorgehoben)

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Finanzunternehmungen. Die Gesellschaft bezweckt zudem die Entwicklung und Vermarktung von Technologien und die Herstellung von Produkten im Bereich des Sicherheitsdrucks und digitaler Sicherheitsmerkmale, das Verlegen, die Herstellung von und den Handel mit Publikationen aller Art auf allen Medien, insbesondere im Druck-, CD-ROM-, Online- und Internetbereich, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Unternehmensentwicklung, IT-Support, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen und Liegenschaftenverwaltung für Gruppengesellschaften und Dritte.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Unternehmen aller Art errichten, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke und Baurechte sowie andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte (insb. Lizenzen und Patente) erwerben, belasten, veräussern und verwalten. [Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Gruppengesellschaften und Dritte eingehen.](#)

6.2 Änderung von Art. 6, Art. 7, Art. 8 und Art. 11

Der Verwaltungsrat beantragt die Stauten (Art. 6, Art. 7, Art. 8 und Art. 11) gemäss dem neuen Aktienrecht anzupassen. Für die beantragten Statutenänderungen ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.

Gegenüberstellung der Statutenbestimmungen (ohne und mit den beantragten Änderungen)

Art. 6

Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens 5% des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird.

In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; diese muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Der Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, berufen die Generalversammlung durch einmalige öffentliche Einladung in den nach Art. 23 der Statuten bestimmten Publikationsorganen ein; der Verwaltungsrat kann ausserdem durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einladen. Diese Einladung hat wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 6

Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens 5% des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird.

In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 0.5% ~~1%~~ des Aktienkapitals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; diese muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Der Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, berufen die Generalversammlung durch einmalige öffentliche Einladung in den nach Art. 23 der Statuten bestimmten Publikationsorganen ein; der Verwaltungsrat kann ausserdem durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einladen. Diese Einladung hat wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände oder zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und auf der Website der Gesellschaft (www.orellfuessli.com) zu veröffentlichen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können, hinzuweisen.

Art. 7

Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Ort statt. Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates, oder bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und zwei Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, als Büro.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände oder zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen~~ und auf der Website der Gesellschaft (www.orellfuessli.com) zu veröffentlichen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können, hinzuweisen.

Art. 7

Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Ort statt. Die Generalversammlung kann sowohl an verschiedenen Orten gleichzeitig als auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates, oder bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwal-

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den besagten Büromitgliedern zu unterzeichnen ist, vorbehältlich der gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung einer öffentlichen Urkunde.

Art. 8

Um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, hat sich jeder Aktionär spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung bei den vom Verwaltungsrat hierfür bezeichneten Stellen über seinen Aktienbesitz auszuweisen; er erhält dagegen eine Zutrittskarte, die auf seinen Namen lautet.

Ein Aktionär, welcher sich durch einen andern an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten zu lassen wünscht, hat seine Zutrittskarte mit einer schriftlichen Vollmacht, welche den Namen des Vertreters enthalten muss, zu versehen. Eine Vertretung durch andere Personen als durch Aktionäre, welche im eigenen Namen an der Generalversammlung teilnehmen, ist nicht zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Direktoren und Prokuristen von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften.

Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch elektronische Fernabstimmung oder mittels Vollmacht oder Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

tungsrat zu bestimmendes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und zwei Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, als Büro. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den besagten Büromitgliedern zu unterzeichnen ist, vorbehältlich der gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung einer öffentlichen Urkunde.

Art. 8

Um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, muss der Aktionär an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein. Solche Aktionäre erhalten hat sich jeder Aktionär spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung bei den vom Verwaltungsrat hierfür bezeichneten Stellen über seinen Aktienbesitz auszuweisen; er erhält dagegen eine auf ihren Namen lautende Zutrittskarte oder die Zugangsinformationen für die elektronische Teilnahme, die auf seinen Namen lautet.

Ein Aktionär, der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen Vertreter seiner Wahl mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. welcher sich durch einen andern an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten zu lassen wünscht, hat seine Zutrittskarte mit einer schriftlichen Vollmacht, welche den Namen des Vertreters enthalten muss, zu versehen. Eine Vertretung durch andere Personen als durch Aktionäre, welche im eigenen Namen an der Generalversammlung teilnehmen, ist nicht zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Direktoren und Prokuristen von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften.

Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch elektronische Fernabstimmung oder mittels Vollmacht oder Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisung erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisung erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Kompetenzen:

1. Festsetzung und Änderungen der Statuten;
2. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. Jährlich gesonderte Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 18a ff.;
7. Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft (Art. 21 und 22, Art. 736 ff. OR);
8. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Kompetenzen:

1. Festsetzung und Änderungen der Statuten;
2. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme, die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve, die Festsetzung der Zwischen-dividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses, unter Beachtung von Art. 671ff und 677 OR;
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. Jährlich gesonderte Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 18a ff.;
7. Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere (Ziffer 7, Art. 698 OR) oder Auflösung der Gesellschaft (Art. 21 und 22, Art. 736 ff. OR);
8. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

7 VERSCHIEDENES

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2022 liegt dieser Einladung bei. Der ausführliche Geschäftsbericht (inkl. Jahresbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung, Vergütungsbericht und den jeweiligen Revisionsberichten) für das Geschäftsjahr 2022 kann mit dem Anmeldeformular bestellt werden. Alternativ steht der Geschäftsbericht auf der Website von Orell Füssli (www.orellfuessli.com/investoren) als PDF-File zum Download zur Verfügung. Im weiteren liegen Exemplare am Sitz der Gesellschaft, Dietzingerstrasse 3, 8036 Zürich, auf.

Zutrittskarten und Stimmberechtigung

Aktionäre, die bis am 4. Mai 2023 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten mit der Einladung ein Anmeldeformular. Damit können Zutrittskarten und Stimmunterlagen bei der ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg, angefordert werden. Im Zeitraum vom 5. bis 10. Mai 2023 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung bei der Eingangskontrolle umgetauscht werden.

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch einen anderen Aktionär: Die Vollmacht zur Stellvertretung ist auf der vom Aktionär bestellten Zutrittskarte auszufüllen und dem Bevollmächtigten zu übergeben.
- b) Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR, Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich. Zur Vollmachtserteilung genügt das Anmeldeformular (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Für die Erteilung von Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist das Instruktionsformular auf der Rückseite des der Einladung beiliegenden Anmeldeformulars zu verwenden. Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisung erhalten, so enthält er sich der Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, die nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können ihre Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Wege über die Onlineplattform unseres Aktienregisters, der ShareCommService AG, erteilen. Die dazu benötigten Login-Daten sind auf dem Anmeldeformular aufgeführt. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens 8. Mai 2023, 12.00 Uhr MEZ möglich.

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir alle anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre zu einem Apéro ein.

Beilagen

Formular "Vollmachterteilung" mit Antwortcouvert
Kurzbericht Geschäftsjahr 2022

